Handel & Gewerbe

Statuten

Hinweis:
Dies ist eine elektronische Kopie der Statuten als PDF-Datei.
Bei Abweichungen zur offiziellen gedruckten Version ist die gedruckte Version massgebend.

I. NAME, ZWECK UND ZIEL

Name § 1 Unter dem Namen "Handel & Gewerbe Höngg" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Zugehörigkeit § 2 Der Verein "Handel & Gewerbe Höngg" ist Mitglied des Gewerbeverbands der Stadt Zürich.

Zweckbestimmungen § 3 Der Verein hat zum Zweck die Interessen der Handel- & Gewerbetreibenden zu wahren und zu fördern. Im besonderen stellt er sich folgende Aufgaben:

a) Zusammenschluss der Handel- und Gewerbetreibenden in Höngg

b) Wahrung der Interessen gegenüber den Behörden

c) Durchführung gemeinsamer Werbeaktionen, Ausstellungen usw.

d) Pflege guter Beziehungen unter den Mitgliedern zur Erreichung eines loyalen gegenseitigen Verhaltens

e) Orientierung und Aussprache über allgemeine Fragen aus dem wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Bereich des Handels und Gewerbes, sowie über spezielle Quartierfragen

f) Förderung der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung durch Vorträge, Exkursionen, Arbeitsgruppen usw.

Neutralität § 4 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Durchführung von Aktionen § 5 Über die Durchführung von Aktionen im Sinne von Art. 3 entscheidet auf Antrag des Vorstandes eine Mitgliederversammlung.

II. MITGLIEDSCHAFT

Mitgliedschaft § 6 Als Mitglied kann jeder Handels- & Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb, welcher im Quartier Höngg ein Geschäft oder eine Niederlassung hat, aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden.

Anmeldung und Aufnahme § 7 Die Beitrittserklärung hat schriftlich an den Vereinspräsidenten zu erfolgen.

Juristische Personen bezeichnen einen kompetenten Vertreter, der sie gegenüber dem Verein vertritt.

§ 8 Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme genügt das absolute Mehr der massgebenden Stimmen.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Austritt	§ 9	Die Mitgliedschaft erlischt durch: a) Freiwilligen Austritt durch Kündigung b) Tod, Konkurs des Mitgliedes c) Ausschluss aus dem Verein gemäss Art. 11
	§ 10	Der Austritt hat schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen (31. März).
Ausschluss	§ 11	Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden: a) Wenn es beharrlich den Bestimmungen der Statuten und Beschlüsse des Vereins zuwiderhandelt. b) Wenn es die Vereinsinteressen schädigt oder die Vereinsorgane diskreditiert c) Wer mit seinem Betrieb unloyale Konkurrenz betreibt oder sonstwie den anderen Betrieben Schaden zufügt Der Ausschluss hat sofortige Wirkung und ist nicht zu begründen. Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung oder die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
Passivmitglied	§ 12	Bei Wegzug oder Geschäftsaufgabe eines Mitgliedes kann dieses als Passivmitglied im Verein verbleiben. Ferner kann jeder im Quartier Höngg wohnhafte Inhaber oder Geschäftsführer eines Handels-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebes aufgenommen werden. Passivmitglieder sind in der Regel nicht berechtigt an Aktionen und Werbungen des Vereins teilzunehmen. Im übrigen sind sie den Mitgliedern gleichgestellt.
Freimitglied	§ 12 bis	Wer den Verein wegen Geschäftsaufgabe aus Altersgründen in Ehren verlässt, wird Freimitglied ohne Beitragszahlung. Vorstandsmitglieder, die während drei Amtsperioden dem Vorstand angehört haben, werden ebenfalls Freimitglieder.
Beendigung der Mitgliedschaft	§ 13	Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch seitens des Mitgliedes gegenüber dem Verein.
Haftung der Mitgliedschaft	§ 14	Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied bleibt dem Verein für alle aus der Mitgliedschaft sich ergebenden persönlichen Verpflichtungen haftbar.
Anspruch auf Vereinsvermögen	§ 15	Ausgetretene, ausgeschlossene oder sonstwie ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. ORGANISATION

Organe des Vereins	§ 16	Die Organe des Vereins sind: a) Die Generalversammlung b) Die Mitgliederversammlung c) Der Vorstand d) Die Rechnungsprüfer e) Aktionsausschüsse

1. Generalversammlung

Einberufung der General-versammlung	§ 17	Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie findet jährlich im 1. Semester statt. Die Mitglieder werden dazu vom Vorstand 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden durch Zirkular eingeladen. Die Einladung erfolgt an die jeweilig bekannte Höngger Adresse der Vereinsmitglieder.
Ausserordentliche General-versammlung	§ 18	Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Ausserdem muss er eine solche auf schriftliches Begehren von einem Fünftel der Vereinsmitglieder einberufen, mit Angabe der zu behandelnden Traktanden.
Geschäfte der Generalversammlung	§ 19	Der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte zu: a) Wahl des Präsidenten (§ 28) b) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder (§ 28) c) Wahl der Rechnungsprüfer (§ 39) d) Wahl der Delegierten in den Vorstand des Quartiervereins e) Abnahme des Jahresberichts f) Abnahme der Jahresrechnung und Décharge-Erteilung g) Festsetzung des Jahresbeitrags h) Statutenänderungen i) Behandlung der schriftlich eingereichten Mitgliederanträge (§ 20) j) Anträge des Vorstandes k) Auflösung des Vereins
Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung	§ 20	Anträge der Mitglieder zu Handen der Generalversammlung sind spätestens auf Ende des Geschäftsjahres (31. März) dem Vorstand einzureichen.
Entscheide der Generalver-sammlung	§ 21	Die Generalversammlung entscheidet endgültig in allen Angelegenheiten des Vereins.
Stellvertretung an der Generalver-sammlung	§ 22	Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich durch ein Familien- oder Betriebsmitglied vertreten lassen. Der Vertreter kann nur eine Stimme auf sich vereinigen.
Beschlussfassung	§ 23	Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
Abstimmungsarten	§ 24	Die Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Durch Beschluss der Versammlung kann eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.
Stimmenzähler	§ 25	Die Stimmenzähler werden nach freien Vorschlägen offen durch die Versammlung gewählt.
Änderung der Statuten und Erlass von Spezial-reglementen	§ 26	Beschlüsse über Änderungen der Statuten und über den Erlass von Spezialregelementen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der massgebenden Stimmenzahl.

2. Mitgliederversammlung

§ 27 Der Verein versammelt sich zu Mitgliederversammlungen, so oft es die vorliegenden Geschäfte erfordern. Die Bestimmungen der § 22-23 gelten analog.

3. Vorstand

Wahl, Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands § 28 Zur Leitung der laufenden Geschäfte wählt der Verein auf die Dauer von drei Jahren mit Wiederwählbarkeit einen Vorstand von 7 Mitgliedern. Er besteht aus dem Präsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und 4 Beisitzern.

Die Geschäftsleitung des Vereins § 29 Der Präsident, der Aktuar und der Kassier bilden die Geschäftsleitung des Vereins. Sie sind befugt, dringende laufende Geschäfte zu erledigen; sie vollziehen die Vorstandsbeschlüsse.

Kompetenzen des Vorstands § 30 Alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Versammlungen fallen, erledigt der Vorstand von sich aus. Seine besonderen Aufgaben:

a) Vertretung des Vereins nach aussen

b) Vollzug der Vereinsbeschlüsse

c) Vorbereitung der Versammlungen

d) Verwaltung des Vereinsvermögens

e) Erledigung der laufenden Geschäfte

f) Kommissionsvorschläge an die Versammlungen

Beschlussfassung des Vorstands § 31 Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Kreditfreiheit des Vorstands § 32 Der Vorstand verfügt für ausserordentliche Ausgaben über einen einmaligen Kredit von Fr. 1'000.— für den Zeitraum eines Vereinsjahres. Für höhere Beträge ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

Präsident § 33 Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen und vertritt den Vorstand nach aussen und damit den Gesamtverein.

Er kann nach Bedürfnis und Notwendigkeit Vorstandssitzungen einberufen.

Unterschriftsberechtigte § 34 Der Präsident, der Aktuar und der Kassier zeichnen kollektiv zu Zweien.

Stellvertretung § 35 Der Aktuar vertritt im Verhinderungsfall den Präsidenten.

Kassier § 36 Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins; er führt insbesondere die Mitgliederkartei sowie die Buchhaltung und stellt die Jahresrechnung auf.

Aktuar § 37 Der Aktuar erledigt die schriftlichen und administrativen Arbeiten des Vereins und betreut das Archiv. Er ist der Stellvertreter des Präsidenten.

Beisitzer § 38 Den Beisitzern werden nach Bedarf Arbeiten übertragen.

4. Rechnungsprüfer

§ 39 Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

Zwei Rechnungsprüfer stehen im Amt; der dritte ist Ersatzmann. Nach Ablauf der Amtsdauer tritt der Amtsälteste zurück.

IV. FINANZEN

Geschäftsjahr

§ 40 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. April bis 31. März des folgenden Jahres.

Jahresbeitrag

§ 41 Zur Deckung der laufenden Vereinsausgaben und der Entschädigungen an Geschäftsleitung, Vorstandsmitglieder und Ausschüsse (§§ 42-43), wird ein alle drei Jahre festzulegender Beitrag erhoben.

Entschädigung der Vorstandsmitglieder

§ 42 Die Vorstandsmitglieder werden für ihre Tätigkeit entschädigt. Die Entschädigungen werden durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer festgelegt. Entschädigungen für Aktionen werden durch die Vereinsversammlung beschlossen.

Entschädigung für Ausschüsse

§ 43 Für Sitzungen von Ausschüssen wird ein Sitzungsgeld ausbezahlt. Der Vorstand beschliesst die Höhe der Sitzungsgelder.

Finanzierung der Aktionen

§ 44 Für Aktionen werden Beiträge von Fall zu Fall erhoben. Jede Aktion soll als Einheit behandelt werden. In der Regel wird jede Aktion von den Beteiligten finanziert. Für über längere Zeit dauernde Aktionen können die Beiträge in mehreren Teilen erhoben werden.

Verbindlichkeiten des Vereins

§ 45 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

V. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Beschluss

§ 46 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Verwendung des Vereinsvermögens

§ 47 Ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen ist dem Quartierverein Höngg zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben. Sollte innert 20 Jahren ein neuer Gewerbeverein Höngg gegründet werden, ist das Vereinsvermögen dem neuen Verein zur Verfügung zu stellen. Andernfalls fällt das Vermögen einer gemeinnützigen Höngger Institution zu, deren Bestimmung der Generalversammlung des Quartiervereins zusteht.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkraftsetzung

§ 48 Die vorliegenden Statuten sind von der Generalversammlung vom 24. Mai 1991 genehmigt worden und ersetzen jene vom 8. Juni 1984, mit Nachtrag vom 26. Mai 1986 und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zürich, 24. Mai 1991

Der Präsident	Der Aktuar
(H. Marolf)	(R. Leuppi)

Handel & Gewerbe

Handel & Gewerbe
Höngg
Postfach 102
8049 Zürich